



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidentialentscheid vom 19. März 2012

Mitwirkende

lic. iur. Andreas Miescher (Präsident)
und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)

Parteien

X
[...]

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,
Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand

Steuererlass der kantonalen Steuern und der direkten Bundessteuer pro 2008

(Steuererlass, §201 StG und Art. 167 DBG)

Sachverhalt

- A. Mit Schreiben vom 12. August 2010 stellte die Rekurrentin und Beschwerdeführerin, X, ein Gesuch um Teilerlass für die kantonalen Steuern pro 2008 in Höhe von CHF 28'655.65, für eine kantonale Busse in Höhe von CHF 3'330.00 und für die direkten Bundessteuern pro 2008 in Höhe von CHF 6'622.10, also insgesamt über CHF 38'607.75 (zuzüglich Verzugszins).

Mit Entscheid vom 8. September 2010 trat die Steuerverwaltung auf das Erlassgesuch nicht ein. Zum Zeitpunkt der Gesuchstellung sei die Betreuung der Steuerforderung bereits hängig gewesen.

- B. Mit Schreiben vom 7. Oktober 2010 erhob die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin Einsprache gegen diesen Entscheid.

Mit Einspracheentscheid vom 27. Oktober 2010 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Praxisgemäss werde, wenn für den Steuerbezug bereits die Zwangsvollstreckung eingeleitet sei und ein Zahlungsbefehl zugestellt werden müsse, kein Steuererlass gewährt und auf ein entsprechendes Erlassgesuch nicht eingetreten. Dieses Prinzip sei in Art. 13 EV DBG ausdrücklich verankert, gelte aber auch für die kantonalen Steuern.

- C. Gegen diesen Entscheid erhob die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 27. November 2010 Rekurs und Beschwerde. Sie beantragt, der Einspracheentscheid sei aufzuheben und der Teilerlass sei ihr zu gewähren.

Die Steuerverwaltung schliesst in ihrer Vernehmlassung vom 26. Januar 2011 auf Abweisung des Rekurses bzw. der Beschwerde. Für die Kantonssteuern und für die direkte Bundessteuer pro 2008 sei am 22. März 2010 und für die kantonale Busse am 23. Juni 2010 je ein Zahlungsbefehl zugestellt worden. Gemäss der Bundesverordnung über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer vom 19. Dezember 1994 (Steuererlassverordnung) trete die Erlassbehörde auf Erlassgesuche, die nach der Zustellung eines Zahlungsbefehls eingereicht würden, nicht ein. Diese Regelung gelte nach Verwaltungspraxis auch für die kantonalen Steuern.

Erwägungen

1.
 - a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.
 - b) Gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) kann die steuerpflichtige Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Steuerrekurskommission im Sinne des DBG ist nach § 3 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt gemäss § 136 StG. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde.
 - c) Die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 27. Oktober 2010 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs bzw. zur Beschwerde legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs bzw. Beschwerde vom 25. November 2010 (Datum des Poststempels: 27. November 2010) ist somit einzutreten.
2.
 - a) Die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin beantragt sinngemäss, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 27. Oktober 2010 betreffend Steuererlass für das Jahr 2008 sei aufgrund der eingereichten Unterlagen aufzuheben und zumindest ein Teilerlass zu gewähren.
 - b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung den Steuererlass für das Jahr 2008 zu Recht nicht gewährt hat.
3.
 - a) aa) Gemäss § 201 Abs. 1 StG i.V.m. § 146 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der kantonalen Steuern, der Zinsen, Verfahrenskosten oder Bussen eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden.

bb) Gemäss Art. 167 Abs. 1 DBG können der steuerpflichtigen Person die direkten Bundessteuer, Zinsen oder Bussen wegen Verfahrensverletzungen oder Übertretung ganz oder teilweise erlassen werden.

cc) Die zu erlassenden Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.

b) Gemäss § 147 StV bzw. Art. 167 Abs. 2 DBG i.V.m Art. 8 Abs. 1 und 2 der Verordnung des EFD über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer vom 19. Dezember 1994 (Steuererlassverordnung) ist das Erlassgesuch mit schriftlicher Begründung und unter Beilage der nötigen Beweismittel bei der Steuerverwaltung einzureichen. Im Gesuch ist die Notlage darzulegen, derzufolge die Bezahlung des geschuldeten Betrages eine grosse Härte bedeuten würde.

c) Das Gesetz nennt zwei Voraussetzungen, die für einen Erlass der geschuldeten Abgabe erfüllt sein müssen. Es muss eine Notlage vorliegen und diese muss überdies zu einer grossen Härte für die steuerpflichtige Person führen (vgl. § 201 Abs. 1 StG bzw. Art. 167 Abs. 1 DBG). Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist bei jeder steuerpflichtigen Person anhand sämtlicher Umstände des konkreten Einzelfalls abzuklären (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-3663/2007 vom 11. Juni 2009, E. 2.5.). Die beiden Voraussetzungen lassen sich nicht scharf voneinander trennen, sondern überschneiden sich weitgehend. Eine Notlage liegt vor, wenn der geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand zur Hauptsache für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie aufkommen muss (vgl. § 146 Abs. 2 StV bzw. Art. 9 Abs. 1 und 2 Steuererlassverordnung). Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, und die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Beusch in: Zweifel/Athanas, a.a.O., Art. 167 N 18ff). Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 167 N 30). Es werden insbesondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden

der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig ihrer Einkommensquellen oder Vermögenswerte entäussert, wird ein entsprechender Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 32).

d) aa) § 146 Abs. 3 StV sieht für die kantonalen Steuern vor, dass von einem vollständigen oder teilweisen Erlass abgesehen werden kann, wenn die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat (lit. a), wenn die steuerpflichtige Person die zur Beurteilung des Gesuchs einverlangten notwendigen Belege und Unterlagen nicht einreicht (lit. b), wenn die steuerpflichtige Person verschuldet ist und ein Erlass vorab ihren Gläubigern zugute kommen würde (lit. c) oder wenn die steuerpflichtige Person sich absichtlich oder grobfahrlässig ausser Stande gesetzt hat, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (lit. d).

bb) Gemäss Art. 10 Abs. 2 Steuererlassverordnung ist ein Steuererlass zugunsten anderer Gläubiger unzulässig, wenn die Überschuldung in geschäftlichen Misserfolgen, Bürgschaftsverpflichtungen, hohen Grundpfandschulden, Kleinkreditschulden als Folge eines überhöhten Lebenswandels etc begründet ist. Verzichten andere Gläubiger ganz oder teilweise auf ihre Forderungen, kann ein Erlass im selben prozentualen Umfang gewährt werden.

e) aa) Gemäss § 201 StG kann die Steuerbehörde den geschuldeten Betrag erlassen. Es besteht somit kein Anspruch auf Erlass der kantonalen Steuern (vgl. anstatt vieler: BGE 122 I 373, BGE 2D_49/2009 vom 13. August 2009). Der Erlassbehörde steht bei ihrem Entscheid ein gewisser Ermessensspielraum zu. Das Ermessen ist aber pflichtgemäss und nach einheitlichen Kriterien zu betätigen (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 4).

bb) Bei den direkten Bundessteuern hingegen hat die steuerpflichtige Person gemäss Art. 2 Abs. 1 Steuererlassverordnung Anspruch auf Gewährung des Erlasses, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. hierzu: Beusch in: Zweifel/Athanas, a.a.O., Art. 167 N 8; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-3663/2007 vom 11. Juni 2009, Erw. 2.2).

cc) Gemäss § 146 Abs. 4 StV tritt die Steuerverwaltung auf Erlassgesuche, die nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht werden, nicht ein. Mit der zeitlichen Beschränkung soll unter anderem eine gewisse Rechtssicherheit zwischen

den Steuerbehörden und dem Steuerpflichtigen sichergestellt werden (vgl. dabei: Gutachten des Bundesamts für Justiz vom 31. Mai 2002 (VPB 66.99), einsehbar auf www.vpb.admin.ch, Homepage besucht am 13. Januar 2012).

dd) Die erst nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereichten Erlassgesuche führen bei der direkten Bundessteuer zu einem Nichteintretensbeschluss nach Art. 13 Steuererlassverordnung. Dabei handelt es sich um eine zeitliche Einschränkung der Zulässigkeit der Einreichung eines Erlassgesuches (vgl.: Beusch in: Zweifel/Athanas, a.a.O., Art. 167 N 29).

ee) Gemäss Art. 27 Abs. 2 Steuererlassverordnung der direkten Bundessteuer hemmt die Einreichung eines Erlassgesuches den Bezug der Steuer nicht.

4. Die Kantonssteuer und die direkte Bundessteuer des Jahres 2008 wurden mit den Begehren vom 22. März 2010 in Betreuung gesetzt. Die kantonale Ordnungsbusse für die Kantonssteuern pro 2008 wurde am 23. Juni 2010 in Betreuung gesetzt. Die Gesuchstellerin stellte am 17. August 2010 ein Steuererlassgesuch für die kantonalen Steuern pro 2008 in Höhe von CHF 28'655.65 und die Ordnungsbusse in Höhe von CHF 3'300.00 sowie für die direkten Bundessteuer pro 2008 in Höhe von CHF 6'622.10. Zu diesem Zeitpunkt waren die Zahlungsbefehle für die Steuern bereits zugestellt. Die Steuerverwaltung ist somit zu Recht nicht auf das Gesuch eingetreten und hat entsprechend die Einsprache bezüglich der Steuern 2008 abgewiesen. Der Rekurs und die Beschwerde sind somit abzuweisen.

5. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist der Rekurrentin und Beschwerdeführerin in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 bzw. in Anwendung von Art. 144 Abs. 1 und Abs. 5 DBG in Verbindung mit § 170 Abs. 1 StG sowie § 135 Abs. 1 StV sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 300.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs bzw. die Beschwerde werden abgewiesen.
 2. Die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin trägt eine Spruchgebühr von CHF 300.00.
 3. Der Entscheid wird der Rekurrentenin bzw. Beschwerdeführerin, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.